



Neu-Stettiner Kreisblatt.

No. 23.

Neu-Stettin, den 5. Juni 1869.

Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

B e k a n n t m a c h u n g

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preussischen Staats-Anleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853 Serie V. No. 1 bis 8 und zur Staatsanleihe von 1857 Serie IV. No. 1 — 8 über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreis-Kasse in Frankfurt, a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei den gedachten Kassen und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.